

Vereinbarung zur situativen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 aufgrund des Vertrages über eine hausarztzentrierte pädiatrische Versorgung gemäß § 73b SGB V („KJP-Vertrag“) vom 07.06.2013

zwischen

der

BARMER GEK,
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Axel-Springer-Str. 44-47
10969 Berlin
im Folgenden „BARMER GEK“,

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
im Folgenden „KV Berlin“.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt das Verfahren der situativen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten der BARMER GEK mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin aufgrund des Vertrages über eine hausarztzentrierte pädiatrische Versorgung gemäß § 73b SGB V (KJP-Vertrag).
- (2) Es werden nur Leistungen von Ärzten mit Sitz in Berlin (KV 72) für Versicherte der BARMER GEK mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin bereinigt.
- (3) Die BARMER GEK stellt sicher, dass Doppelbereinigungen von Leistungen für einen Versicherten bei Abschluss von mehreren Selektivverträgen ausgeschlossen sind.
- (4) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung vom 19.08.2015 in der Fassung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung vom 15.12.2015 Anwendung (im folgenden Bereinigungsbeschluss genannt), wenn in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Eine Bereinigung erfolgt für die Leistungen nach der GOP 04354 des EBM (Zuschlag zu den Leistungskomplexen für ärztliche Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen zur Früherkennung von Krankheiten). Der Leistungsinhalt dieser GOP ist u.a im Versorgungsauftrag des KJP-Vertrages enthalten.

- (2) Die KV Berlin vereinbart mit der BARMER GEK für jede Früherkennungsuntersuchung nach den GOP's 01712 bis 01720 und 01723, die im Rahmen des KJP-Vertrages für teilnehmende Versicherte erbracht und abgerechnet wird, einen pauschalen Bereinigungswert in Höhe von 2,00 € je teilnehmenden Versicherten, unabhängig davon, ob bei der jeweiligen Untersuchung der bereinigungsrelevante Zuschlag – GOP 04354 erbracht wurde.

Der pauschale Bereinigungsbetrag ergibt sich unter In-Bezugnahme der Kosten des Aufwandes, der der KV Berlin bei der Bereinigung des KJP-Vertrages entsteht.

- (3) Die Bereinigung erfolgt mit der nach der Abrechnung nächstmöglichen Bereinigungsdatenlieferung.
- (4) Das quartalsweise von der MGV abzuziehende Bereinigungsvolumen ergibt sich aus dem vereinbarten Bereinigungswert gemäß Abs. 2 multipliziert mit den im jeweiligen Abrechnungsquartal im Rahmen des KJP-Vertrages erbrachten Früherkennungsuntersuchungen nach den GOP's 01712 bis 01720 und 01723.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die BARMER GEK liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin einmalig und abschließend innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Bereinigungsquartals Daten gemäß Nr. 9. des Bereinigungsbeschlusses. Fällt der 21. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Lieferung spätestens zum vorherigen Werktag. Dabei sind die Bereinigungsfälle quartalsgleich zu liefern. Die Einzelheiten der Datenlieferungen bezüglich der Satzarten sind in der Anlage 1 konkretisiert.
- (2) Versicherte, für die eine situative Bereinigung nach diesem Vertrag durchgeführt wurde, werden im jeweiligen Quartal des Folgejahres als Rückkehrer behandelt. Der sich danach ergebende gesamte Rückbereinigungsbetrag für alle bereinigten Versicherten des Vorjahresquartals wird von der BARMER GEK in der Datenlieferung des jeweils aktuellen Quartals nur im Feld 11 der Satzart L06 ausgewiesen. Eine separate Meldung dieser Rückkehrer in der Satzart L07 erfolgt nicht. Beendet die BARMER GEK den in § 1 genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über den Selektivvertrag werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die BARMER GEK in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 1. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge sind bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

§ 5
Datenschutz

Die BARMER GEK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung - mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Bewertungsausschusses - und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Sofern der Bewertungsausschuss bzw. Erweiterte Bewertungsausschuss neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

§ 7
Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31.12.2016.

Berlin,

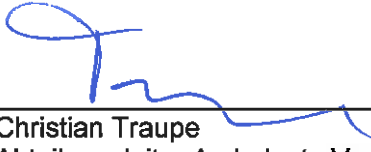
22. MRZ. 2016



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Gabriela Leyh
Landesgeschäftsführerin
Berlin-Brandenburg



Christian Traupe
Abteilungsleiter Ambulante Versorgung

Anlage 1

Erläuterung zu den Datenlieferungen

Anlage 1 – Erläuterung zu den Datenlieferungen:

Die BARMER GEK liefert aufgrund der situativen Bereinigung die Satzarten L01 bis L10 für diesen Vertrag jeweils wie folgt:

- L02 (Feld 12): Anzahl der je Arzt am Selektivvertrag teilnehmenden Versicherten der BARMER GEK mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin
- L03: Die Satzart L03 ist mit dem Wert „0“ zu liefern.
- L05: entfällt
- L06: Felder 06 – 08 sind mit dem Wert „0“; Feld 09 anstatt mit dem historischen Leistungsbedarf für Neueinschreiber mit dem jeweiligen Bereinigungsbetrag nach § 2 Abs. 4; Feld 10 der mit dem regionalen Punktwert des Bereinigungsquartals umgerechnete zu bereinigende Behandlungsbedarf (aus Bereinigungsbetrag) in Punkten zu liefern. Feld 11 ist unter Berücksichtigung der vereinbarten Änderungsfaktoren hinsichtlich des Behandlungsbedarfs gegenüber dem Quartal der Bereinigung zu liefern.
- L07: Anstelle des historischen Leistungsbedarfs ist der jeweilige Bereinigungsbetrag zu liefern. Die Rückkehrer nach § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nicht ausgewiesen.
- L08: Die Satzart L08 ist mit dem Wert „0“ zu liefern.
- L09: Die Satzart L09 ist mit dem Wert „0“ zu liefern.